

Aktenzeichen:
5 O 1/23 KfH



Landgericht Offenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Edeka Südwest Stiftung & Co. KG, vertreten durch: [REDACTED]
[REDACTED], Edekastraße 1, 77656 Offenburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Offenburg - 5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ord-

- nungshaft bis zu sechs Monaten (zu vollstrecken am Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten) zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für den Verkauf von Lebensmitteln mit der Bezeichnung als „SUPER-KNÜLLER“ unter Angabe einer in Prozent angegebenen Reduzierung zu werben und/oder werben zu lassen, wie geschehen nach Anlage K 4 (mit roter Umrahmung zur Verdeutlichung), wenn dieser als „SUPER-KNÜLLER“ bezeichnete Preis i.V.m. der in Prozent angegebenen Reduzierung höher ist als der Preis, den die Beklagte in den letzten 30 Tagen vor der Preisreduzierung verlangt hat.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.01.2024 zu zahlen.
 3. Die Widerklage wird abgewiesen.
 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 26.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
 6. Der Streitwert wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch des Klägers in Bezug auf eine Werbeaussage der Beklagten, die damit im Zusammenhang stehende Abmahngebühr und widerklagend über vorgerichtliche Rechtsverteidigungskosten der Beklagten.

Bei dem Kläger handelt es sich um eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Die Beklagte ist eine von sieben Regionalgesellschaften des Edeka-Verbundes, zu deren Einzugsgebiet 1.128 Märkte gehören, von denen wiederum 1.050 Märkte von selbstständigen Einzelhändlern geführt werden.

Auf Abmahnschreiben der Beklagten vom 19.10.2022 hatte die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung in Bezug auf einen Verstoß gegen zwingende Preisangabenvorschriften im Zusammenhang mit der Bewerbung von Sonderpreisen abgegeben.

Kurz darauf bewarb die Beklagte in ihrem Prospekt „mein GENUSS“, welches vom 21.11.2022 bis 26.11.2022 gültig war (vgl. Anlage K 4) auf der dortigen Seite 7 Möhren aus Deutschland. Die diesbezügliche Werbeanzeige enthält einen nach unten gerichteten Pfeil in roter Grundfarbe mit der herausgehobenen, in weißer Schrift gefassten Preisangabe 0,99 €. Der obere Rand des Pfeiles ist in gelber Farbe gehalten. In dieser Fläche ist in schwarzer Schrift zu lesen: „SUPER-KNÜLLER“. Auf der bei Draufsicht rechten Seite des genannten Pfeiles befindet sich ein kleiner gelb gehaltener und nach unten gerichteter Pfeil, in dessen Fläche in schwarzer Schrift geschrieben steht: „Sie sparen 33 %“. Dabei befindet sich die Angabe „33 %“ in einer zweiten Zeile unterhalb der Textzeile. Die Prozentangabe ist dabei in ca. doppelt so großer Schrift verfasst wie die Textzeile. In der Textzeile befindet sich nach dem Wort „sparen“ ein Sternchenvermerk. Der Sternchenvermerk wird am unteren Seitenrand aufgelöst mit dem in weißer Schrift gehaltenen Text „Niedrigster Gesamtpreis der letzten 30 Tage: Möhren: € 0,88, Zwiebeln: € 2,99, Feldsalat: € 1,99“. Der farbliche Hintergrund der Auflösung des Sternchenvermerks ist wie der Grundton des Hintergrunds der gesamten Seite in dunkler Farbe gehalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 4 Bezug genommen.

Der regelmäßige Verkaufspreis für die beworbenen Möhren liegt bei 1,49 €. Der niedrigste Verkaufspreis innerhalb der letzten 30 Tage vor Erscheinen des Werbeprospekts betrug zutreffend 0,88 €.

Der Kläger ist der Auffassung, die dargestellte Bewerbung der Möhren sei einerseits irreführend und verstoße andererseits gegen die Preisangabenverordnung.

Die Irreführung ergebe sich daraus, dass mit der Werbung ein besonderer Preisvorteil suggeriert würde, der insbesondere aus der herausgehobenen Bezeichnung als „SUPER-KNÜLLER“ folge, wobei dieser besondere Preisvorteil nur vorgespiegelt sei, da in den letzten 30 Tagen vor dem reduzierten Angebot sogar ein niedrigerer als der beworbene Preis ausgewiesen gewesen sei.

Der Verstoß gegen die Preisangabenverordnung ergebe sich aus dem Zusammenspiel dieser Verordnung mit dem europäischen Recht. Demnach handle es sich bei der Angabe des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage im Sinne von § 11 Abs. 1 PAngV um den Referenzpreis, der für die Bewerbung von Waren in den folgenden 30 Tagen maßgeblich sei. Werde mit einer prozentualen Preisersparnis – wie hier 33 % – geworben, wenn der ausgewiesene Angebotspreis nicht der niedrigste Preis sei, der in den vorangegangenen 30 Tagen für das beworbene Produkt verlangt worden sei, so verstoße dies gegen die Preisangabenverordnung. Soweit vom Wortlaut des § 11 Abs. 1 PAngV her hier Bedenken gegen einen derartigen Norminhalt geäußert werden könn-

ten, sei zu berücksichtigen, dass es sich um die Umsetzung von EU-Recht handle und die nationale Norm richtlinienkonform auszulegen sei.

Die Abmahngebühr zu fordern, sei aus § 13 UWG berechtigt.

Der Kläger beantragte zuletzt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern für den Verkauf von Lebensmitteln mit der Bezeichnung als „SUPER-KNÜLLER“ unter Angabe einer in Prozent angegebenen Reduzierung zu werben und/oder werben zu lassen, wie geschehen nach Anlage K 4 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin), wenn dieser als „SUPER-KNÜLLER“ bezeichnete Preis i.V.m der in Prozent angegebenen Reduzierung höher ist als der Preis, den die Beklagte in den letzten 30 Tagen vor der Preisreduzierung verlangt hat.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Abweisung der Widerklage.

Die Beklagte beantragte:

1. Klageabweisung.
2. Die Klägerin wird verurteilt, der Beklagten (anteilige) vorgerichtliche Rechtsverteidigungskosten in Höhe von 243,51 € zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins p.a. ab Zustellung der Widerklage zu erstatten.

Die Beklagte ist zunächst der Auffassung, der von Klägerseite umformulierte Klageantrag Ziff. 1 stelle eine Klageänderung dar, der die Beklagte nicht zustimme und die darüber hinaus nicht sachdienlich sei.

Weiter ist die Beklagte der Auffassung, dass die streitbefangene Werbeanzeige weder irreführend sei, noch einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 PAngV darstelle.

Bezogen auf den regulären Ladenpreis von 1,49 € stelle der Angebotspreis von 0,99 € tatsächlich

eine erhebliche Reduzierung des Preises dar. Allein aufgrund dieser objektiven Reduzierung könne nicht von einer Irreführung ausgegangen werden. Dem Verbraucher werde auch keinerlei Information vorenthalten.

Von einem Verstoß gegen die Preisangabenverordnung könne ebenfalls nicht ausgegangen werden, da bezogen auf den Aktionspreis durch den Sternchenhinweis auf den Preis der letzten 30 Tage hingewiesen worden sei. Damit sei die Beklagte genau der Verpflichtung nachgekommen, die § 11 Abs. 1 PAngV statuiere. Mehr werde durch die Norm nicht verlangt. Eine weitere Hineininterpretation an Inhalten in die Norm sei rechtswidrig, da der Wortlaut die Interpretation begrenze. Dies gelte auch für eine richtlinienkonforme Auslegung einer EU-Norm. Eine darüber hinausgehende Auslegung bzw. ein darüber hinausgehender Bedeutungsinhalt stelle einen Verstoß gegen Art. 12 GG dar, insbesondere da es sich bei der Preisangabenverordnung um eine Rechtsverordnung und noch nicht einmal um ein förmliches Gesetz handle.

Darüber hinaus handle es sich bei Möhren um leicht verderbliche Lebensmittel. Für den Verbraucher spiele es daher auch keine Rolle, welcher Preis für den Artikel innerhalb der letzten 30 Tage verlangt worden sei. Für die Kaufentscheidung sei letztlich alleine maßgeblich, dass tatsächlich eine nicht unerhebliche Reduzierung des Preises stattgefunden habe.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, dass sie wegen der ihres Erachtens zu Unrecht geführten Klage des Klägers berechtigt sei, im Wege der Widerklage eigene vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von Klägerseite verlangen zu können.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst weiteren Unterlagen Bezug genommen.

Die Klägerseite hat ihren ursprünglichen Klageantrag Ziff. 1 aus der Klageschrift vom 02.01.2023 im Hinblick auf die in Bezug genommene Anlage mit Schriftsatz vom 02.03.2023 neu gefasst (vgl. Aktenseite 31). Auch die Beklagte hat auf Hinweis des Gerichts ihren ursprünglichen Widerklageantrag aus der Klageerwiderung vom 08.02.2023 (vgl. Aktenseite 70) mit Schriftsatz vom 13.02.2023 (vgl. Aktenseite 29) umgestellt. Auf Antrag der Parteien hatte das Gericht mit Beschluss vom 21.06.2023 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Die Klägerseite hat das Verfahren mit Schriftsatz vom 24.09.2024 wieder angerufen (vgl. Aktenseite 73).

Entscheidungsgründe

Klage und Widerklage sind zulässig.

An der Zulässigkeit der Klage bestehen auch keine Zweifel trotz der Umstellung des Klageantrags Ziff. 1 durch die Klägerseite mit Schriftsatz vom 02.03.2023. Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich insoweit nicht um eine Klageänderung, sondern lediglich um die Berichtigung einer Falschbezeichnung, einer sogenannten falsa demonstratio.

Eine Klageänderung würde voraussetzen, dass sich der Streitgegenstand geändert hätte (vgl. hierzu im Einzelnen: Greger in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, Rn. 7ff. zu § 263). Dies ist vorliegend nicht der Fall, wie sich aus den Ausführungen der Klägerseite im Einzelnen ergibt. Vielmehr wurde lediglich ein offensichtliches Schreibversehen aus der Klageschrift durch die Neufassung des Klageantrags berichtigt. Damit ist im Sinne von § 264 Nr. 1 ZPO von einer reinen Berichtigung, nicht jedoch von einer Klageänderung auszugehen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass lediglich die im Antrag in Bezug genommene Anlage in der Neufassung des Klageantrages geändert wurde. Dass es sich insoweit nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern lediglich um einen Schreibfehler handelt, ist dem Sachzusammenhang des Antrags zu entnehmen. Sowohl in der ursprünglichen Fassung, als auch in der Neufassung wird die Anlage weiter konkretisiert durch eine rote Umrahmung. Eine solche findet sich lediglich in der Anlage K 4. Bei der Anlage K 3 handelt es sich um die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung der Beklagten, bei der nichts umrandet ist. Allein aus dieser Tatsache ist nachvollziehbar, dass bei der in Bezug genommenen Anlage von Anfang an tatsächlich die Anlage K 4 und nicht die Anlage K 3 gemeint war. Somit wurde lediglich ein Fall der Falschbezeichnung korrigiert, wie dies im Übrigen auch für den Widerklageantrag der Beklagten gilt, der ebenfalls ursprünglich einen Schreibfehler aufwies, der nach Hinweis durch das Gericht mit Schriftsatz vom 13.02.2023 berichtigt wurde.

Die Klage ist auch begründet, wohingegen die Widerklage unbegründet ist.

I. Klage:

1. Unterlassungsanspruch:

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Unterlassungsanspruch in Bezug auf Handlungen, wie sie in Ziff. 1 des Urteilstenors ausgeführt sind, aus den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 UWG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1, 3 Abs. 3 Nr. 2 PAngV.

Der Kläger ist unstreitig gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt als qualifizierter Verbraucher-
verband.

Bei der streitbefangenen Werbung handelt es sich auch um eine solche, die irreführend und da-
mit unlauter ist, weil sie zur Täuschung geeignete Angaben über das Vorhandensein eines be-
sonderen Preisvorteils enthält.

Die gemäß Anlage K 4 inkriminierte Werbung betrifft als Verkehrskreis alle Lebensmittel einkau-
fenden und konsumierenden Personen, d. h. die breite Bevölkerung und damit auch die zur Ent-
scheidung berufenen Gerichtspersonen, die zu diesem Verkehrskreis gehören.

Dabei kommt es für die von der Beklagten verwendete Angebotswerbung eines besonders güns-
tigen Preises nicht darauf an, dass der Angebotspreis und der niedrigste Gesamtpreis objektiv
zutreffen. Insoweit gilt, dass eine Angabe auch dann irreführend sein kann, wenn sie objektiv rich-
tig ist, insbesondere wenn ein beachtlicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise mit einer ob-
jektiv richtigen Angabe eine unrichtige Vorstellung verbindet (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 43.
Aufl. 2025, Rn. 1.60 zu § 5 UWG). Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Für die unrichtige Vorstellung des Verkehrs, d.h. die fehlende bzw. unrichtige Information ist be-
züglich einer ansonsten erforderlichen informierten geschäftlichen Entscheidung über einen be-
sonderen Preisvorteil auf die Informationsvorgaben der Preisangabenverordnung abzustellen.

Nach § 11 Abs. 1 PAngV ist, wer zur Angabe eines Gesamtpreises verpflichtet ist, weiter ver-
pflichtet, gegenüber Verbrauchern bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware
den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, den er innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwen-
dung der Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern angewendet hat. Die erforderlichen Angaben
sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 PAngV leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehm-
bar zu machen sein. Dabei müssen die Angaben über Preise der allgemeinen Verkehrsauffas-
sung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen.

Im Sinne der genannten Vorschriften entspricht die Werbung der Beklagten nicht den Vorgaben
nach den §§ 11 Abs. 1. und 1 Abs. 3 Nr. 2 PAngV.

§ 11 Abs. 1 PAngV diene der Umsetzung in nationales Recht des durch die Richtlinie (EU)
2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der
Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des
Europäischen Parlaments und des Rats zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der

Verbraucherschutzvorschriften der Union durch Art. 2 Nr. 1 in die Richtlinie 98/6/EG eingefügten Art. 6a, nach dessen Absatz 1 bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung der vorherige Preis anzugeben ist, den der Händler vor der Preisermäßigung über einen bestimmten Zeitraum angewandt hat und nach dessen Absatz 2 der vorherige Preis der niedrigste Preis ist, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat.

Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass sie durch den Sternchenhinweis in ihrer Werbung den niedrigsten Gesamtpreis der letzten 30 Tage vor dem Sonderpreisangebot im Sinne von § 11 Abs. 1 PAngV bzw. Art. 6a der Richtlinie 98/6/EG mit der Angabe von 0,88 € erfüllt hat.

Diese Angabe allein genügt jedoch nicht der vollen Informationspflicht, die mit Art. 6a der Richtlinie 98/6/EG intendiert ist. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 26.09.2024 (vergleiche EuGH, Urteil vom 26.09.2024 – C-330/23 – juris, Rnrn. 21 ff.).

Nach dem genannten Urteil ist für die Bestimmung von Sinn und Zweck einer Norm des Unionsrechts bei ihrer Auslegung nicht nur auf deren Wortlaut, sondern auch auf ihre spezifischen Ziele abzustellen. Ziel der Richtlinie 98/6/EG ist demnach die Verbesserung der Verbraucherinformation und die Erleichterung des Vergleichs der Verkaufspreise von Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden. Demnach würde es nicht genügen, bei der Auslegung von Art. 6a der Richtlinie 98/6/EG in der Bekanntgabe einer Preisermäßigung den „vorherigen Preis“ im Sinne von Absatz 2 zu nennen, ohne dass dieser Preis die tatsächliche Berechnungsgrundlage für die Ermäßigung darstellt. Eine Verbraucherirreführung durch Preiserhöhung vor Bekanntgabe einer Preisermäßigung und damit eine verfälschte Preisermäßigung (Preisschaukel) soll durch die Norm gerade verhindert werden. Demnach ist Art. 6a der Richtlinie 98/6/EG dahin auszulegen, dass in der Bekanntgabe einer Ermäßigung des Verkaufspreises eines Erzeugnisses, die Ermäßigung unter Bezugnahme auf den „vorherigen Preis“ des Erzeugnisses im Sinne von Absatz 2 zu bestimmen ist. Dementsprechend kann der Verkaufspreis eines Erzeugnisses, wenn er in einer Bekanntgabe als ermäßigter Preis angegeben wird, tatsächlich nicht genauso hoch oder sogar höher sein als dieser „vorherige Preis“. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Art. 6a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/6/EG dahin auszulegen ist, dass er verlangt, dass eine Preisermäßigung für ein Erzeugnis, die von einem Händler in Form eines Prozentsatzes oder einer Werbeaussage, mit der die Vorteilhaftigkeit des angebotenen Preises hervorgehoben werden soll, auf der Grundlage des „vorherigen Preises“ im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels zu bestimmen ist.

Aufgrund des Charakters der Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht sind diese Grundsätze auf § 11 Abs. 1 PAngV anwendbar, da es sich bei § 11 Abs. 1 PAngV gerade um die Umsetzung der europäischen Rechtsnorm handelt (vgl. Köhler/Feddersen, aaO., Rn. 3 zu § 11 PAngV).

Somit ist § 11 Abs. 1 PAngV dahingehend auszulegen, dass ein beworbener Preisvorteil nur dann nicht gegen § 11 Abs. 1 PAngV verstößt, wenn der Angebotspreis niedriger ist als der sogenannte Referenzpreis, d. h. der anzugebende niedrigste Preis der letzten 30 Tage. Dazu kommt, dass ein angegebener Ermäßigungsfaktor oder sonstige Werbeaussagen, mit denen die Ermäßigung bzw. die Vorteilhaftigkeit des abgesenkten Preises hervorgehoben werden soll, auch im Rahmen des § 11 Abs. 1 PAngV auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage, den Referenzpreis, bezogen sein müssen (vgl. Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 31.10.2024 – 38 O 182/22 – juris, Rn. 25 - 27; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.09.2024 – 3 U 460/24 – WRP 2024,1392, 1394, zitiert nach Juris, Rnrrn. 31f.; Köhler/Feddersen, aaO., Rn. 4 und 12 zu § 11 PAngV).

In diesem Sinn bezieht sich die Preisangabe des Angebotspreises von 0,99 € in der streitbefangenen Werbung nicht mit hinreichender Preisklarheit auf den zugegebenermaßen angegebenen Referenzpreis von 0,88 €.

Der Angebotspreis von 0,99 € sowie die in der Werbung ausgewiesene Ersparnis von 33 % sind nicht aus dem niedrigsten Gesamtpreis der letzten 30 Tage von 0,88 € herleitbar. Eine Ersparnis des Angebotspreises gegenüber dem niedrigsten Gesamtpreis scheidet bereits deswegen aus, weil der Angebotspreis höher ist als der niedrigste Gesamtpreis. Weiter fehlt jede Basisangabe, aus der heraus sich eine Ersparnis von 33 % errechnen ließe, die zum Angebotspreis führte. Zwar setzt die Beklagte für das streitbefangene Produkt einen höheren, regulären Basispreis von 1,49 € an, auf den bezogen eine Reduzierung um 33 % gerundet zu dem Angebotspreis von 0,99 € führt. Dies ist aber für Verbraucher nicht nachvollziehbar, weil es eben gerade an der Angabe des Basispreises in der Werbung fehlt. Darüber hinaus stehen weder der Basispreis noch der Angebotspreis in einem Verhältnis zum niedrigsten Gesamtpreis. Beide lassen sich aus diesem nicht herleiten. Auch ergibt sich aus der Tatsache, dass der niedrigste Gesamtpreis der letzten 30 Tage vor dem Angebot niedriger liegt als der Angebotspreis, dessen günstiges Erscheinungsbild sich aus einem Rabatt auf den Basispreis herleitet, dass hier gerade die vom EU-Recht abgelehnte Preisschaukel zum Tragen kommt. Geht man davon aus, dass zunächst einmal der niedrigste Gesamtpreis galt, dann musste es wieder zu einer Erhöhung auf den Basispreis von 1,49 € gekommen sein, der dann um 33 % auf den Angebotspreis von 0,99 € reduziert wurde. Dies alles geschah dann innerhalb von 30 Tagen und stellt somit eine klassische Preisschaukel

dar.

Die Werbung enthält somit Hinweise auf die Vorteilhaftigkeit des Angebotspreises, ohne dass die angegebenen Elemente auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage bezogen sind.

Gerade der angegebene Prozentsatz von 33 % als Teil der Werbeaussage hätte auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage bezogen sein müssen. Dies ist schon nach dem eigenen Vortrag der Beklagten und bei einer rechnerischen Überprüfung nicht der Fall.

Durch die hinzutretende Werbebezeichnung als „SUPER-KNÜLLER“ wird die besondere Vorteilhaftigkeit des abgesenkten Preises noch einmal hervorgehoben. Ohne die Bezugnahme auf den niedrigsten Gesamtpreis der letzten 30 Tage relativiert sich jedoch die Knüllereigenschaft des Angebotspreises. Dies trägt zur Verwirrung und damit zur Irreführung der Verbraucher bei (vgl. hierzu Landgericht Düsseldorf, aaO., juris, Rn. 33 - 38).

Zwar ergibt sich die vorliegende Auslegung des § 11 Abs. 1 PAngV, wie die Beklagtenseite zu Recht einwendet, nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Norm. Dies führt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Auslegung und stellt erst recht keinen Verstoß gegen Art. 12 GG dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass – wie bereits ausgeführt – die Neufassung von § 11 Abs. 1 PAngV der Umsetzung der genannten EU-Richtlinie in nationales Recht diene. Insoweit gilt der übergeordnete Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung nationaler Normen. Dementsprechend ist § 11 Abs. 1 PAngV durchaus in der vorstehend beschriebenen Art und Weise richtlinienkonform mit Art. 6a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/6/EG auslegungsfähig (vgl. so auch Landgericht Düsseldorf, aaO., juris, Rn. 29). Dabei ist darauf abzustellen, dass auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur richtlinienkonformen Auslegung einer nationalen Norm der Wortlaut nicht zwingend eine Auslegungsgrenze darstellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt aus der unionsrechtlichen Grundlage einer nationalen Norm, dass die nationale Norm richtlinienkonform, also soweit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen ist, um das in ihr festgelegte Ergebnis zu erreichen. Dabei bildet der Wortlaut der nationalen Regelung keine Grenze. Eine richtlinienkonforme Auslegung darf allerdings nicht dazu führen, dass das Regelungsziel des Gesetzgebers in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht wird oder dass einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben oder der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt wird. Demgemäß kommt eine richtlinienkonforme Auslegung nur in Betracht, wenn eine Norm tatsächlich unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten im Rah-

men dessen zulässt, was der gesetzgeberischen Zweck- und Zielsetzung entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2018 – I ZR 244/16 – WRP 2018, 1069, 1071, zitiert nach juris; ähnlich bereits BGH, Urteil vom 26.11.2008 – VIII ZR 200/05 – juris, Rn. 20f., wobei seinerzeit für eine Auslegung über den Wortlaut hinaus noch eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes vorausgesetzt wurde, vgl. juris, Rn. 22).

In diesem Sinn kommt für die Auslegung des § 11 Abs. 1 PAngV eine nicht an der Grenze des Wortlauts der nationalen Norm orientierte, richtlinienkonforme Auslegung in Betracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der EU-Normgeber mit Art. 6a der Richtlinie 98/6/EG gerade die Problematik der Preisschaukel regulieren wollte. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist auch die nationale Umsetzung in § 11 Abs. 1 PAngV zu verstehen. Somit führt die vorliegend zugrunde gelegte Auslegung des § 11 Abs. 1 PAngV gerade nicht dazu, dass das Regelungsziel des Gesetzgebers in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht wird oder dass ihm ein entgegengesetzter Sinn gegeben wird, sondern im Gegenteil führt die hier vorgenommene Auslegung zu einer Effektivierung der Norm bei einer Anwendung, die am Sinn und Zweck der europäischen Vorgabe orientiert ist. Somit steht die hier vorgenommene Auslegung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Wegen der bestehenden unionsrechtlichen Grundlage kann aufgrund des Vorrangs des EU-Rechts auch nicht von einem Verstoß gegen Art. 12 GG ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das gesetzgeberische Ziel des europäischen Gesetzgebers bei der Umsetzung in nationales Recht unklar bzw. unvollkommen vorgenommen wurde und daher im Sinn und im Interesse der unionsrechtlichen Norm aufgrund des angesprochenen grundsätzlichen Vorrangs des Unionsrechts richtlinienkonform auszulegen ist.

Der Verstoß gegen die Herleitung des Angebotspreises aus dem Referenzpreis begünstigt somit eine falsche Vorstellung der relevanten Verkehrskreise von der Preiswürdigkeit und der inhaltlichen Richtigkeit der Aussagekraft des Angebotspreises als „SUPER-KNÜLLER“. Von einer Irreführung der Verbraucher ist somit auszugehen, wobei es gerade nicht darauf ankommt, dass ein im Vergleich zum – in der Werbung nicht genannten – Basispreis günstiges Angebot vorliegt, sondern dass im Vergleich zum Referenzpreis ein in seiner Günstigkeit relativiertes Angebot vorliegt.

Die so bewirkte Irreführung ist auch relevant im Sinne des Gesetzes. Dies ergibt sich insbesondere bei der Preisbezogenheit der Werbung daraus, dass der Angebotspreis gegenüber dem niedrigsten Gesamtpreis der letzten 30 Tage um mehr als 5 % höher liegt, wobei gleichzeitig der

Basispreis der Herabsetzung nicht angegeben wird (vgl. insbesondere Köhler/Feddersen, aaO., Rnrrn. 1.177 und 1.188 zu § 5 UWG).

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht anhand einer Überprüfung an Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Insoweit kann die Beklagte nicht damit gehört werden, dass es sich bei Möhren um leicht verderbliche Lebensmittel handelt. Die damit im Zusammenhang stehende Problematik hat der europäische Gesetzgeber gesehen und in Art. 6a Abs. 3 der Richtlinie 98/6/EG aufgegriffen, indem er eine Öffnungsklausel schuf, die den Mitgliedsstaaten erlaubt, für schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit hat der nationale Gesetzgeber in der Preisangabenverordnung keinen Gebrauch gemacht, sodass aufgrund dieses Schweigens des nationalen Gesetzgebers die Beklagte hierauf auch nicht rekurren kann.

Die Beklagte hat somit auch gegen § 1 Abs. 3 Nr. 2 PAngV verstoßen, da es für die leichte Erkennbarkeit der Information an deren Vollständigkeit, insbesondere an der Basisangabe der prozentualen Reduktion und der Entwicklung aus dem niedrigsten Gesamtpreis der letzten 30 Tage fehlt. Insofern hilft der Beklagten der angesprochene Sternchenhinweis nicht, da dieser nur zu einem Teil der geschuldeten Information führt.

Nach alledem ist die streitbefangene Werbung als irreführend anzusehen, weswegen ein Unterlassungsanspruch des Klägers zu bejahen ist.

Aufgrund der aus Sicht des Gerichts vorliegenden Einschlägigkeit der §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1, 3, Abs. 3 Nr. 2 PAngV kann eine eventuell weitere Einschlägigkeit des Unterlassungsanspruchs aus den §§ 3, 5a Abs. 2, 5b UWG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 und 3 PAngV dahinstehen.

Der tenorierte Vollstreckungsfolge ergibt sich aus § 890 ZPO; ein entsprechender Antrag war von Klägerseite gestellt worden.

3. Anspruch auf Abmahnpauschale:

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der beantragten Abmahnpauschale ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Der Anspruch ist der Sache nach begründet, da sich die Berechtigung zur Abmahnung aus der Bejahung des Unterlassungsanspruchs durch das Gericht gemäß Ziff. 1 des vorliegenden Urteils ergibt. Die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Die damit verbundene Zinsentscheidung beruht auf den §§ 288, 291 BGB.

II. Widerklage:

Die Widerklage war abzuweisen, da der Beklagten kein Anspruch auf Erstattung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zusteht. Dies ergibt sich daraus, dass das Begehren der Klägerseite nach Auffassung der Kammer berechtigt ist (vgl. hierzu oben unter I.). Wenn aber das klägerische Begehren berechtigt ist, steht der Beklagten keine Rechtsverteidigung und damit erst recht kein Ersatz von Kosten einer vorgerichtlichen Rechtsverteidigung zu.

III. Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Offenburg
Hindenburgstraße 5
77654 Offenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die

Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzender Richter am Landgericht



- ✓ regionale Produkte mit unverfälschtem Geschmack
- ✓ kurze, umweltschonendere Transportwege
- ✓ Unterstützung heimischer Erzeugerinnen und Erzeuger
- ✓ Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen im Südwesten
- ✓ verlässliche, hohe Qualität dank regelmäßiger Kontrollen

SUPER-KNÜLLER

0.99

Sie sparen* 33%

Unsere Heimat -
echt & gut
Möhren
aus Deutschland,
Klasse I,
750-g-Schale
(1 kg = € 1,32)



in
0
berg,
nd

20
Da
ge-



Möhren aus der Region

Familie Grobhans aus Reilingen im Rhein-Neckar-Kreis beliefert „Unsere Heimat - echt & gut“ mit feinsten Möhren. Dabei legt Karsten Grobhans (2. v.l.) größten Wert auf einen schonenden Umgang mit der Natur. „Das fördert nicht nur die Qualität des Gemüses, sondern schafft auch Vertrauen“, weiß der Landwirt.

6

Timo Welz aus Fellbach kultiviert auf seinem Bio-Hof im Rems-Murr-Kreis ganzjährig Feldsalat für die Regionalmarke. Wichtig ist dem Bio-Landwirt ein Anbau im Einklang mit der Natur.

5

Sechs Familien bewirtschaften in Herdwangen-Schönach nahe dem Bodensee ihren Demeter-Betrieb. Für uns baut die Hofgemeinschaft Heggelbach unter anderem Bio-Zwiebeln an.



Unsere Heimat -
echt & gut
Bio Zwiebeln
aus Deutschland,
Klasse II, 1-kg-Tüte

2.49

Sie sparen* 16%



Unsere Heimat -
echt & gut
Bio Feldsalat
aus Deutschland,
Klasse II,
100-g-Schale
(1 kg = € 19,90)

1.99

Sie sparen* 33%

*Niedrigster Gesamtpreis der letzten 30 Tage: Möhren: € 0,88, Zwiebeln: € 2,99, Feldsalat: € 1,99

Fotos: Gemüsering Stuttgart, Carsten Friedl, Natalya Levish/orangeberry/stock.adobe.com